



Datum, 18.07.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/194/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	13.08.2019	
Sozialausschuss	20.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2019	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018

Sachdarstellung:

Der Arbeitskreis „Kinderbetreuung in Neu-Anspach“ hat sich in seiner Sitzung am 24.06.2019 mit folgenden Themen befasst:

1. Einführung einer Ganztagsbetreuung für die „Rasselbande“ – Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“
2. Ergebnis der Abfrage zur Einführung von Früh- und/oder Spätmodulen
3. Evaluation zur Moduleinführung zum 01.08.2018
4. Diskussionsgrundlage zu den Kitagebühren

Zu den inhaltlichen Diskussionen wird auf das Protokoll zur Sitzung des Arbeitskreises verwiesen, folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Zu 1.:

Es wurde beschlossen, das Betreuungsangebot für die „Pitsche Dappcher“ nicht auszuweiten.

Zu 2.:

Auf eine Zubuchung von Früh- und Spätmodulen wurde verzichtet.

Auf Wunsch der Ev. Kita Anspach wurde in Absprache mit dem Stadtteilernbeirat die Verschiebung der Öffnungszeiten von 7.00 bis 16.00 Uhr für ein Kindergartenjahr als Pilotprojekt befürwortet. Nach Vorlage des Antrags durch die Kirchengemeinde wird eine Vorlage für die städtischen Gremien vorbereitet. Da der Antrag erst nach den Sommerferien 2019 erwartet wird und der notwendige Beschluss in der StaV (Änderung Öffnungszeiten, Verzicht auf eine Gebühr für das Frühmodul, Anpassung der Gebühren für die Nachmittagsmodule außerhalb der Satzung) dann in der Sitzung am 31.10.2019 gefasst werden kann, ist eine Umsetzung frühestens zum 01.01.2020 möglich.

Zu 3.:

Für die Kleinkindbetreuung wurde das Basismodul auf eine Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr beschlossen. Außerdem soll der Modulwechsel wieder monatlich möglich sein. Die Änderungen wurden in die zu beschließende Änderungssatzung aufgenommen.

Zu 4.:

Aufgrund der fehlenden Betriebsabrechnungsbögen der freien Träger wurde keine Beschlussfassung vorgenommen. Auf Nachfrage bei den freien Trägern können die Abrechnungen für 2018 auch bis Anfang August nicht vorgelegt werden.

Unabhängig davon wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 im Zuge der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2019 festgelegt, dass die Tarifsteigerung im Personalbereich mit einem

Anteil von 33 % auf die Gebührensatzung umzulegen ist. Die aktuelle Tarifsteigerung von 6,13 % sind in der Summe des Personals aller Kitas in Neu-Anspach (ohne Küchenkräfte – Kosten sind bereits in den Mittagstischgebühren enthalten) rund 382.000,00 €. Entsprechend müssten 126.060,00 € (33 %) umgelegt werden. Da dies zu Gebührenssteigerungen im Kleinkindbereich für den Ganztagsplatz von über 27 % und im Kita-Bereich für den Ganztagsplatz von 149 % führen würde, wurden als Mehreinnahmen für das letzte Quartal 2019 mindestens 20.000,00 € (80.000,00 €/Jahr) beschlossen.

Die Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit der Auswirkung auf die zu beschließenden Kita-Gebühren wurde in den dieser Vorlage weiter beigefügten Übersichten abgebildet, und zwar mit 1/3 von 382.000,00 €/Jahr und 80.000,00 €/Jahr.

Da aus der Satzung und den nachfolgenden Gebührenbescheiden für die Freistellung im Kita-Bereich ein Stundensatz ersichtlich sein muss, wurden die Beträge im nachfolgenden Beschlussvorschlag auf der Grundlage der beschlossenen Mehreinnahmen von 80.000,00 €/Jahr auf einen Stundensatz von 23,00 € gerundet. Für die Bereiche Kleinkind und Hort wurden die errechneten Beträge abgerundet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die geforderten 80.000,00 € Mehreinnahmen auch so erzielt werden können. Die Gebührenberechnung erfolgte aufgrund der Belegung der Kitas (Anzahl der Kinder und gebuchtem Modul bzw. gebuchter Betreuungskategorie) zum Stand 12/2018 und verändert sich monatlich durch An- und Abmeldungen sowie durch Platzänderungen. Außerdem wurden die Gebühren 10/2018 ohne ILV und Overhead gerechnet. Dadurch sind hier u.a. keine Bauhof- und Portokosten, die direkt für die Kitas anfallen, enthalten.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

Artikel I § 1 Allgemeines

(3) Die Module sind verpflichtend für einen Monat zu buchen. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann über die Einrichtungsleitung ein Wechsel beantragt werden. Der Wechsel der Module kann grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsersten erfolgen.

Artikel II § 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 138,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden

gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

(2) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 138,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 34,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 57,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 80,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

(1) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 219,00 €

(2) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 219,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 251,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

erhoben.

(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 274,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 296,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(6) Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind 197,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

**Artikel III
§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen

1. Vermerk „Pitsche Dappcher“
2. Einführung Früh- u. Spätmodule
3. Evaluation zur Moduleinführung
4. Diskussionsgrundlage Kita-Gebühren im AK „Kitas“
5. Umsetzung StaV-Beschluss 1/3 von 382.000,00 €
6. Umsetzung StaV-Beschluss 80.000,00 €/Jahr